

Stellungnahme des Bundes Deutscher Sozialrichter (BDS) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG-Änderungsgesetz – ZRBG-ÄndG)

02/14-BDS

Der BDS bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem o. g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu können und macht sich die nachfolgenden Ausführungen des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e. V. zu Eigen.

Da der weit überwiegende Teil der Streitsachen nach dem ZRBG beim Sozialgericht Düsseldorf und beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen anhängig waren und nach wie vor in erheblicher Zahl anhängig sind, haben die dort tätigen Richterinnen und Richter hiermit die größten Erfahrungen. Auf meine Bitte hat der Vorsitzende des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e. V. die anliegende Stellungnahme für den BDS erstellt.

Essen, den 18.03.2014

gez. Hans-Peter Jung
Vorsitzender des BDS

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto

Der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen (RiV) begrüßt das Anliegen des Entwurfs eines ZRBG-ÄndG (im Folgenden: ZRBG-ÄndG-E), möglichst allen NS-Verfolgten, die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten und dort aus eigenem Willensentschluss gegen Entgelt gearbeitet haben, einen Rentenbeginn ab dem 1.7.1997 bzw. ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen. Dieses Anliegen entspricht der Stellungnahme des Bundes Deutscher Sozialrichter (BDS) gegenüber dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des 17. Deutschen Bundestages zur Vorbereitung seiner Sitzung am 10.12.2012 (BT-Drs. 17(11)1022 neu, S. 5 ff.) und seiner Stellungnahme in dieser Sitzung.

I.

Der BDS hat in seiner schriftlichen Stellungnahme fünf Anforderungen formuliert, die eine entsprechende Regelung erfüllen muss:

- Sie muss sich so weit wie möglich am Gedanken der individuellen Gerechtigkeit orientieren. Dazu müssen die Betroffenen wählen können, ob die Rente am 1.7.1997 oder am 1.1.2005 beginnen soll.
- Sie darf nicht mit bürokratischen Hemmnissen verbunden sein. Soweit eine Rente bezogen wird, muss ein formloser Antrag ohne die Notwendigkeit einer erneuten Ausfüllung von Formanträgen ausreichen.

- Sie muss angesichts des hohen Alters der Betroffenen eine schnellstmögliche Regulierung ermöglichen.
- Sie darf im Hinblick auf dieses Ziel möglichst nicht erneut zu gerichtlichem Klärungsbedarf und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen führen. Soweit eine Rente bereits bezogen wird, darf keine erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen stattfinden.
- Sie muss möglichst dauerhaften Rechtsfrieden schaffen.

II.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf greift diese Zielsetzungen auf und entspricht ihnen in zahlreichen Punkten.

1. Zur möglichst umfassenden Durchsetzung des Ziels individueller Gerechtigkeit hatte der BDS in seiner schriftlichen Stellungnahme zwar ein Wahlrecht der Betroffenen zwischen einer Neufeststellung ihrer Rente und einer einmaligen Pauschalzahlung gefordert. Der Gesetzentwurf bleibt hinter dieser Regelung insoweit zurück, als er nur die Möglichkeit einer Neufeststellung der Rente vorsieht. Immerhin knüpft er diese aber an einen entsprechenden Antrag der Betroffenen, sodass diesen zumindest insoweit ein Wahlrecht verbleibt.
2. Dem Abbau bürokratischer Hindernisse dient jedenfalls die Regelung des § 4 Abs. 5 ZRBG-ÄndG-E, wonach der zuständige Rentenversicherungsträger die Berechtigten über die Möglichkeit der Neufeststellung auf Antrag und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Rentenanspruch zu informieren hat. Der RiV hält eine solche Regelung für sinnvoll, weist aber darauf hin, dass darüber hinaus in geeigneter Weise eine strikte Beachtung des § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I (möglichst einfache Gestaltung des Zugangs zu den Sozialleistungen und Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke) durch die zuständigen Rentenversicherungsträger – ggf. im Aufsichtswege – sichergestellt werden muss.

3. Dem Ziel einer schnellstmöglichen Regulierung wird unter anderem durch § 4 Abs. 6 Satz 1 ZRBG-ÄndG-E entsprochen, wonach Rentenbeträge nur unmittelbar an die Berechtigten gezahlt werden sollen. Der RiV begrüßt diese Regelung ausdrücklich und weist darauf hin, dass sie voraussichtlich zugleich der Klärung einer Reihe gegenwärtig noch anhängiger Streitverfahren dienen wird, in denen Bevollmächtigte von NS-Verfolgten die Befugnis der Rentenversicherung bestreiten, den Verfolgten die Rente unmittelbar auszuzahlen, statt sie zunächst auf ein Konto der bzw. des Bevollmächtigten zu überweisen.
4. Der RiV versteht die Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 2 ZRBG-ÄndG-E, wonach bei der Neufeststellung einer bereits gewährten Rente mindestens die bisherigen Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden sollen, dahin, dass eine erneute Prüfung des Anspruchs dem Grunde nach nicht stattfinden soll. Wenn dieses begrüßenswerte Ziel der Intention des Gesetzgebers entspricht, sollte das zumindest in der Entwurfsbegründung noch einmal ausdrücklich klargestellt werden.

III.

Bedenken bestehen seitens des RiV insoweit, als die vorgesehene Neuregelung noch in einer Reihe von Punkten klärungsbedürftige Fragen bzw. neue Gerechtigkeitslücken aufwirft, die potentiell zu weiteren gerichtlichen Streitigkeiten führen können und insoweit das Ziel dauerhaften Rechtsfriedens möglicherweise gefährden. Der RiV regt an, diesen Punkten im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen.

1. Die Regelung des § 4 Abs. 3 ZRBG-ÄndG-E sieht vor, dass bei „verspäteter Antragstellung“ die Rente auf Antrag von dem Rentenbeginn an neu festgestellt werden soll, „der sich bei rechtzeitiger Antragstellung ergeben hätte“.
 - a) Diese Regelung ist aus sich heraus nicht mehr verständlich, wenn die ursprünglich in § 3 Abs. 1 ZRBG vorgesehene Antragsfrist – wie nunmehr von § 3 Abs. 1 ZRBG-ÄndG-E vorgesehen – gestrichen wird. Denn nach der beabsichtigten Neufassung des Gesetzes wird es dann keine Frist mehr geben, nach deren Verstreichen ein Antrag als „verspätet“ angesehen werden könnte.

- b) Es bietet sich daher an, § 4 Abs. 3 ZRBG-ÄndG-E klarstellend wie folgt zu fassen:

„Wurde die Rente wegen Antragstellung nach dem in § 3 Abs. 1 ZRBG in der bis zum ... (*Tag vor Inkrafttreten des ZRBG-ÄndG*) geltenden Fassung bestimmten Zeitpunkt nicht vom frühestmöglichen Rentenbeginn an bewilligt, so wird die Rente auf Antrag von dem Rentenbeginn an neu festgestellt, der sich bei Antragstellung bis zu diesem Zeitpunkt ergeben hätte.“

2. § 4 Abs. 5 ZRBG-ÄndG-E regelt eine Informationspflicht der Rentenversicherungsträger nur für den Fall, dass eine „Neufeststellung“ der Rente zu erfolgen hat.

- a) Von dieser Regelung werden nur diejenigen Verfolgten begünstigt, die bereits eine Rente erhalten, welche entweder unter Anwendung des § 44 Abs. 4 SGB X (§ 4 Abs. 2 ZRBG-ÄndG-E) neu festgestellt worden ist oder – wegen „verspäteter Antragstellung“ (§ 4 Abs. 3 ZRBG-ÄndG-E) – nicht schon ab dem 1.7.1997, sondern erst ab dem Antragsmonat gezahlt wird. Demgegenüber ist nicht vorgesehen, auch diejenigen Verfolgten zu informieren, die im Anschluss an die bestandskräftige Ablehnung ihres ursprünglichen Rentenanspruchs oder dessen Rücknahme, z.B. wegen vermuteter Aussichtslosigkeit, noch keinen neuen Rentenanspruch gestellt haben. Dem RiV ist mangels entsprechenden statistischen Materials nicht bekannt, wie groß die Zahl der zu diesem Personenkreis Gehörigen ist. Sie müsste sich jedoch ohne unzumutbaren Aufwand seitens der Rentenversicherungsträger ermitteln lassen.
- b) Der RiV regt an, die Informationspflicht auch auf den genannten, bislang nicht berücksichtigten Personenkreis auszudehnen. Hierzu könnte § 4 Abs. 5 ZRBG-ÄndG-E um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Diejenigen Anspruchsberechtigten,

1. deren Rentenanspruch vor dem (*Zeitpunkt des Inkrafttretens des ZRBG-ÄndG*) bestandskräftig abgelehnt worden ist oder

2. die ihren vor dem (*Zeitpunkt des Inkrafttretens des ZRBG-ÄndG*) gestellten Rentenantrag zurückgenommen haben und die am (*Zeitpunkt des Inkrafttretens des ZRBG-ÄndG*) keine Rente mit Zeiten nach diesem Gesetz beziehen, sind über die Möglichkeit eines erneuten Rentenantrags mit dem Ziel eines frühestmöglichen Rentenbeginns zu informieren.“
3. § 4 Abs. 1 ZRBG-ÄndG-E bestimmt, dass auf Renten mit Zeiten nach dem ZRBG § 44 Abs. 4 SGB X nicht anzuwenden ist.
- a) Diese Regelung bezieht sich ihrem Wortlaut nach nicht nur auf die Neufeststellung von Renten mit dem Ziel eines früheren Rentenbeginns, sondern z.B. auch auf Überprüfungsanträge wegen des Hinzutretens weiterer Zeiten. Beispiel: Der Versicherte bezieht seit dem 1.7.1997 Regelaltersrente mit Zeiten nach dem ZRBG. Im Jahr 2014 beantragt er nach § 44 Abs. 1 SGB X die zusätzliche Anerkennung von Ersatzzeiten oder Beschäftigungszeiten als displaced person. Wird diesem Antrag entsprochen, so führt dies ohne die Regelung des § 4 Abs. 1 ZRBG-ÄndG-E zu einer erhöhten Rentenzahlung ab dem 1.1.2010 (wegen § 44 Abs. 4 SGB X), aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 ZRBG-ÄndG-E jedoch zu einer höheren Rentenzahlung bereits ab dem 1.7.1997. Hiervon nicht begünstigt werden – bei im Übrigen identischer Sachlage – jedoch diejenigen Verfolgten, deren Beitragszeiten wegen Beschäftigung in einem Ghetto nicht nach dem ZRBG, sondern nach anderen Vorschriften (z.B. der RVO oder dem WGSVG i.V.m. dem FRG) anerkannt worden sind, z.B. weil sie in einem dem Deutschen Reich eingegliederten Gebiet zurückgelegt wurden (zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen vgl. für das Ghetto Łódź exemplarisch BSG, Urteil v. 18.6.1997, 5 RJ 66/95). Eine Ungleichbehandlung dieser Personenkreis erscheint mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG nicht vertretbar.
- b) Der RiV schlägt daher vor, den Begriff „Zeiten nach diesem Gesetz“ zu ergänzen durch „oder Zeiten der Beschäftigung Verfolgter in einem Ghetto gegen Entgelt, die nach anderen Rechtsgrundlagen als Beitragszeiten anerkannt worden sind“.

4. Der RiV weist abschließend darauf hin, dass den Antrag auf Neufeststellung von Renten nach § 4 Abs. 2 oder 3 ZRBG-ÄndG-E auch nach dem Tod der Verfolgten noch ihre Sonderrechtsnachfolger stellen können, weil die einschlägige Rechtsprechung zu § 44 SGB X auf diesen Fall übertragbar sein dürfte (vgl. BSG, Urteil v. 16.2.1984, 1 RJ 54/83; v. 29.11.1984, 5b RJ 56/84; v. 16.10.1986, 5b RJ 78/85; jeweils m.w.N.). Zur Vermeidung von Streitigkeiten empfiehlt der RiV, dies entweder im Gesetz selbst oder zumindest in den Materialien deutlich zu machen.

gez. Dr. Ulrich Freudenberg

Vorsitzender